

Entstehung  
und Durchführung  
des Simultanschulsystems  
in Frankfurt a. M.

Von J. A. Kunz, Rektor i. R.

//

1927

Carolus-Druckerei Frankfurt a. M., Liebfrauenberg 37

A 07 -08316

A 07 - 08316

# Entstehung und Durchführung des Simultanschulsystems in Frankfurt a. M.

Von J. A. Kunz, Rektor i. R.

In den Verhandlungen über den neuen Reichsschulgesetzentwurf wird die Simultanschule voraussichtlich eine große Rolle spielen. Da die größere Anzahl der hiesigen Schulen simultanen Charakter haben, so dürften die nachstehenden Aufklärungen über die Ein- und Durchführung des Simultanschulsystems unter gleichzeitiger Verkümmerung des konfessionellen Schulwesens manchem Freunde der Bekenntnisschule, insbesondere den katholischen Eltern, erwünscht sein.

Bis zur Organisation der städtischen Schulbehörden im Jahre 1872 beruhte das Frankfurter Schulwesen durchaus auf konfessioneller Grundlage. Das Prinzip der Bekenntnisschule hat sich hier auch ausgezeichnet bewährt. Das bezeugt kein Geringerer als der frühere Oberbürgermeister Miquel, der in einem Bericht an die Regierung sagt: „Von jeher hat in Frankfurt ein höchst erfreulicher konfessioneller Frieden bestanden.“ Das gesamte katholische Schulwesen unserer Stadt war in früheren Jahrhunderten an die hiesigen Stifter und Klöster geknüpft; ihnen allein lag die pflichtmäßige Sorge für die katholischen Schulen ob. Das ganze Vermögen dieser Stifter und Klöster, das nach vielen Millionen zählt, wurde aber durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 der Stadt Frankfurt a. M. überwiesen. Die Stadt hat das überwiesene Stiftsvermögen mit dem Bewußtsein säkularisiert, daß sie die auf den „geistlichen Gütern“ ruhenden Verpflichtungen, für den Unterhalt des katholischen Schulwesens zu sorgen, mit zu übernehmen habe. Die vormaligen Staatsbehörden haben auch viermal — 1816, 1822, 1830 und 1854 — der katholischen Gemeinde die feierlichsten Zusicherungen gemacht, daß die Stadt ihre Verpflichtungen erfüllen werde.

Im Jahre 1816 wurde das Prinzip der Konfessionsschule durch die Konstitutions-Ergänzungsakte (d. i. die Ergänzung der früheren reichsstädtischen Verfassung) verfassungsmäßig anerkannt. Nach Artikel 35 besorgte jede Gemeinde der drei christlichen Konfessionen abge sondert unter der Oberaufsicht des Senats und der



Sanktion des Staates ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten. An dieser bewährten Einrichtung wurde nichts geändert, als der Freistaat im Jahre 1866 aufhörte und Frankfurt am Main eine preussische Stadt wurde; es trat nur in der Oberaufsicht über das Schulwesen an die Stelle des Senats die preussische Regierung. Mit der Leitung des katholischen Schulwesens war die Kathol. Kirchen- und Schulkommission betraut.

Gegen Ende der 60er Jahre trat nun in der Stadtverwaltung das Bestreben hervor, unter Aufhebung der konfessionellen Schulbehörden eine einheitliche, simultane Leitung des hiesigen Gesamtschulwesens durch Gründung einer städtischen Schulbehörde ins Leben zu rufen. Zu dieser Änderung in der inneren und äußeren Leitung des Frankfurter Schulwesens bedurfte es der Zustimmung der Konfessionsgemeinden. In einem Schreiben an den Vorstand der katholischen Gemeinde vom 23. März 1869 versicherte der Magistrat, „daß die von ihm beabsichtigte Abänderung der früheren Ordnung des städtischen Schulwesens in einer Weise stattfinden solle, daß den kirchlichen Gemeinden ihr berechtigter Einfluß auf die Leitung der Angelegenheiten ihrer Schulen gewahrt werde.“ Der Vorstand der katholischen Gemeinde hoffte, daß die Vorteile einer einheitlichen Leitung des hiesigen Schulwesens auch den katholischen Schulen zu gute kommen würden. Deshalb erklärte er sich auf die Zusicherung des Magistrats hin mit der geplanten Einrichtung im großen und ganzen einverstanden, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, „daß auch für die Folge den wohl erworbenen Rechten der katholischen Gemeinde, das Schulwesen betreffend, volle Rechnung getragen werde“ und „unter feierlicher hierdurch eingelegter Verwahrung dieser Rechte, insbesondere derjenigen, welche aus der Dotationsurkunde vom 2. Februar 1830, namentlich aus § 12 derselben, und aus dem Ratsschluß vom 13. Juni 1854, namentlich aus dem § 4 desselben, resultieren.“ Gegen die beabsichtigte Uebertragung der Zuständigkeit der Katholischen Kirchen- und Schulkommission auf die zu errichtende städtische Schulbehörde erhoben die beiden geistlichen Mitglieder der Kommission, Herr Stadtpfarrer Thissen und Herr Geistl. Rat Schlenger, in

einem offenen Schreiben Einspruch. Sie sahen die Gefahren kommen, die dem katholischen Schulwesen drohten, und suchten sie noch in letzter Stunde abzuwenden. Allein der Kirchenvorstand vertraute zu sehr den seitens des Magistrats gegebenen Versprechungen und Zusicherungen, als daß er sich hätte bestimmen lassen, gegen die zuge dachte Beseitigung der konfessionellen Vorstände Verwahrung einzulegen.

Die neue städtische Schulbehörde trat am 21. Februar 1872 ins Leben. Was die beiden geistlichen Herren vorausgesehen hatten, trat nur zu bald ein. Die Städtische Schuldeputation betrachtete es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, unter dem Namen „Reorganisation“ das konfessionelle Schulwesen unserer Stadt, das sich bewährt hatte, nach und nach in ein simultanes umzuwandeln. Man ging, wie Herr Stadtpfarrer Münzenberger in seiner Schrift „Die Entwicklung des Frankfurter Schulwesens“ zeigt, bei der Einführung der Simultanschule auf eine äußerst geschickte Weise vor. Ohne Zweifel hat auch der Kulturkampf mitgeholfen. Wie kam die erste Simultanschule zustande? Im Jahre 1873 verlegte man mehrere Parallellklassen der Dom- und Rosenbergerschule in die Langischen Häuser im Ostend der Stadt; auch einige Parallellklassen der Allerheiligenschule wurden darin untergebracht. Für katholischen und evangelischen Religionsunterricht wurde sofort durch Anstellung je eines Lehrers der beiden Konfessionen Vorkehrung getroffen. Zuerst blieben die katholischen und evangelischen Klassen noch gesondert; dann aber wurden sie untereinander gemischt, und die erste simultane Volksschule in Frankfurt a. M. — die Uhlandschule — war gegründet, widerrechtlich und gegen altes Herkommen! Als die Eltern merkten, was geschehen war, wollten sie ihre Kinder wieder in die früheren Schulen zurückmelden, aber sie kamen dort vor verschlossene Türen. Die Wiederaufnahme wurde versagt, weil die Stadtverwaltung an den Bekenntnisschulen keine Parallellklassen mehr errichtete und die andern Klassen besetzt waren. So waren die Eltern gezwungen, ihre Kinder einer Schule anzuvertrauen, die mit ihren religiösen und erzieherischen Anschauungen im Widerspruch stand. Trotzdem der Katholische Kirchenvorstand, der den neuen Schulbehörden mit dem größten Vertrauen und möglichster

Willfährigkeit entgegengekommen war, wiederholt gegen die Verkümmernng des katholischen Schulwesens schärfsten Einspruch erhob, fuhr man fort, eine Parallelklasse nach der andern von den katholischen Volksschulen loszulösen und mit den Ueberklassen evangelischer Anstalten zu Simultanschulen zu vereinigen.

Nachdem die katholischen Volksschulen auf den Stand von 1854 zurückgeführt, „rekonstruiert“, waren, kam die Reihe an die katholischen höheren Schulen, die Selekten- und die Englisch-Fräuleinschule. Die acht getrennten einjährigen Klassen dieser Anstalten wurden zu je vier Klassen mit zweijährigen Kursen zusammengezogen. Die Selektenschule bezeichnete man in den öffentlichen Bekanntmachungen nunmehr nur noch als „katholische Knabenschule“, die Englisch-Fräuleinschule als „Mädchen-Mittelschule“. Der Selektenschule wurde die Berechtigung zur Ausstellung des Zeugnisses für den einjährigen Dienst entzogen, der Englisch-Fräuleinschule die Fortführung des Lehrerinnenkursus untersagt. Der am städtischen Gymnasium erteilte katholische Geschichtsunterricht hörte auf, obwohl er bei der Errichtung des paritätischen Frankfurter Gymnasiums garantiert worden war. Die Schüleraufnahme an allen katholischen Schulen wurde stark beschränkt, die überzählig angemeldeten Kinder waren gezwungen, die Klassen der neu errichteten Simultanschulen füllen zu helfen. Während man die katholische Schulen jahrzehntelang in unzulänglichen, zum Teil ganz armseligen Gebäuden ließ, die selbst den bescheidensten Anforderungen der Gesundheitspflege nicht mehr entsprachen, stellte man den Simultanschulen prächtige Schulhäuser, die „in wahrhaft splendorer Weise eingerichtet und ausgerüstet“ waren, zur Verfügung.

Da alle gegen die rücksichtslose Durchführung des Simultanschulsystems gerichteten Vorstellungen erfolglos blieben, wandte sich der katholische Kirchenvorstand in einer Beschwerde an die Regierung zu Wiesbaden. Diese aber erklärte, daß die Frankfurter Schulfrage zur gerichtlichen Entscheidung gehöre, da es sich um ein streitiges Privatrecht handle. So sah sich der Vorstand der katholischen Gemeinde genötigt, Klage zu erheben auf Erhaltung und Ausgestaltung zunächst der Selektenschule in ihrer Eigenschaft als höhere Realschule und Progymnasium. Diese Klageanträge wurden abgewiesen.

Doch beziehen sich die Entscheidungen des Reichsgerichts nur auf die im Klagewege erzwingbaren *privatrechtlichen* Ansprüche wegen Dotation der katholischen Schulen (1830 und 1854); dagegen bleiben die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts begründeten Ansprüche, u. a. der Organisation, deren Erfüllung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde obliegt, vollständig unberührt.

Wenn man nun städtischerseits glaubte, auf Grund der Entscheidung des Reichsgerichts von einer weiteren Ausgestaltung des katholischen Schulwesens entbunden zu sein, so befand man sich im Irrtum, was aus einem Schreiben des Herrn Oberregierungsrat *de la Croix* (Direktor der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Wiesbaden) an den Herrn Oberbürgermeister *Miquel* klar zu ersehen ist. Das Schriftstück ist vom 18. März 1881 datiert; es lautet:

„Die bei dem Herrn Minister erhobenen Klagen der betreffenden konfessionellen Kirchen- und Gemeinde-Vorstände laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß den beiden größeren Konfessionsgemeinden, der katholischen und der evangelisch-lutherischen, ihr auf staatlicher Anerkennung und Verpflichtung beruhendes konfessionelles Schulwesen durch die ins Leben getretene Städtische Schuldeputation mehr und mehr verkümmert worden sei. Die genannte städtische Behörde sucht diesen Vorwurf nun dadurch zu entkräften, daß sie auf ein in dem von der katholischen Kirchengemeinde wegen der Selektenschule angestregten Prozeß ergangenes Reichsgerichts-Urteil vom 28. Februar v. Js. hinweist, wodurch dem Anspruche auf konfessionelles Schulwesen ein für allemal bestimmte Schranken gesetzt sein sollen. Nach unserer Auffassung geschieht dieser Hinweis mit Unrecht. Denn es kann dem in Rede stehenden Reichsgerichts-Urteile keine weitere Tragweite zugesprochen werden, als dasselbe nach seiner Fassung und seiner Begründung selbst beansprucht. Dasselbe beschränkt sich nämlich durchaus auf die Prüfung der Rechtsverhältnisse, welche zu Frankfurt a. M. aus den verschiedenen Vereinbarungen zwischen den Vertretern der Stadt und denen der katholischen Kirchengemeinde entstanden sind und führt aus, daß aus diesen die letztere einen Anspruch auf Erweiterung der Selektenschule nicht herleiten könne. Das Erkenntnis greift aber keineswegs in das Gebiet über, welches seiner Natur nach der Kompetenz des

Gerichtshofes entzogen ist und spricht namentlich nicht aus, daß durch die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse das staatliche Schulaufsichtsrecht zu Frankfurt a. M. irgend eine Beschränkung erfahren habe.

Wir sind deshalb zweifellos berechtigt, die Verbesserung resp. die reichere Ausstattung des konfessionellen Schulwesens, sobald dieselbe im öffentlichen Interesse geboten erscheint, zu fordern und selbst dann, wenn den konfessionellen Kirchengemeinden in dieser Beziehung keine besonderen privatrechtlichen Ansprüche zustehen.

Aus diesem Grunde halten wir uns nun verpflichtet, diejenigen Uebelstände zu beseitigen, welche in der Einrichtung der Frankfurter Volksschulen Anlaß zu den lebhaften Beschwerden der Vorstände beider Konfessionsgemeinden gegeben haben und ebenso verpflichtet, künftig dafür Sorge zu tragen, daß nicht allein dem seitherigen Bestreben der städtischen Schulbehörde, prinzipiell nach und nach das Simultanschulsystem allgemein einzuführen, Einhalt getan wird, sondern, daß auch die Konfessionsschulen bezüglich ihrer Einrichtung und Ausstattung dieselbe Fürsorge erfahren, wie die paritätischen Ortschulen. Es ist nicht zulässig, daß den Eltern, welche Wert darauf legen, ihre Kinder in einer konfessionellen Schule unterrichten zu lassen, zugemutet werde, diese Möglichkeit dadurch zu erkaufen, daß sie dieselben einer Schule zuführen müssen, deren Klassen überfüllt sind oder deren Räume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen oder denen ein niedrigeres Unterrichtsziel gestellt ist als den anderen Schulen.

Die Wohltat guten Volksschulunterrichts ist allen Kindern gleichmäßig zugänglich zu machen, gleichviel ob dieselben in paritätischen oder in konfessionell eingerichteten Schulen unterrichtet werden.“

Im Anschluß an diese Verfügung bestimmte die Regierung am 16. Oktober 1882, daß die Stadt Frankfurt a. M. von der seither erfolgten ausschließlichen Einrichtung von Simultanschulen abzustehen und konfessionelle Schulen nach Bedürfnis einzurichten habe. Es werde daher die Staatsregierung vor der Eröff-



nung neuer Schulen von Fall zu Fall prüfen und bestimmen, ob dieselben als konfessionelle oder simultane Anstalten zu organisieren seien.

Um den von der Regierung zu Wiesbaden verlangten Nachweis des Bedürfnisses weiterer katholischer Volksschulen zu erbringen, gründete der selige Stadtpfarrer Münzenberger zwei katholische Privatschulen: die St. Josephsschule für Knaben und die Palaischule für Mädchen. Beide Anstalten wurden über 25 Jahre mit großen Opfern von der katholischen Gemeinde unterhalten. Alle Bemühungen, die Aufnahme der Kinder aus diesen Privatschulen, die notwendigerweise hinter den mit reichsten Mitteln ausgestatteten städtischen Schulen zurückbleiben mußten, in öffentliche konfessionelle Volksschulen zu erreichen, hatten keinen Erfolg.

Es bedurfte noch langer schwerer Kämpfe, ehe die Regierung sich entschloß, einzugreifen und die Eröffnung je einer katholischen Volksschule in Bornheim (Wrentanoschule) und in Sachsenhausen (Willemerschule) unter dem alljährlich wiederkehrenden Einspruch der Stadtverordneten-Versammlung anzuordnen. Damit diese Schulen sich aber nicht so schnell füllen sollten, wurde von Jahr zu Jahr nur eine neue Aufnahmeklasse genehmigt, während gleichzeitig fortwährend vollständige Simultanschulen ins Leben traten. Wie ungerecht die städtische Schulbehörde bei der Bildung von Aufnahmeklassen vorging, zeigt folgendes Beispiel: Für die katholische Willemerschule waren nahezu 100 Kinder gemeldet, für die simultanen Klassen der Nachbarschule nur 5 katholische Knaben und 2 katholische Mädchen. Man wollte nun allen Ernstes unter Zuziehung einiger für andere Schulen gemeldeter katholischer Kinder 3 simultane und nur 1 katholische (gemischte) Aufnahmeklasse bilden, wo doch nichts natürlicher gewesen wäre, als 2 evangelische und 2 katholische Klassen einzurichten.

Bereits im Jahre 1883 hatte die Regierung die Notwendigkeit der Errichtung einer katholischen Volksschule im Westen der Stadt anerkannt. Inzwischen hatte sich auch in der Innentadt und im Norden das Bedürfnis für eine katholische Konfessionsschule eingestellt. Doch die wiederholten Anträge des Vorstandes der katholischen Gemeinde wegen Gründung neuer katholischer Volksschulen blieben seitens der Stadt unbeantwortet.

Wie der verstorbene Stadtpfarrer Münzenberger in seiner oben genannten Schrift (S. 75 – 156) im einzelnen nachweist, brachte die zwangsweise Umwandlung des hiesigen Schulwesens für die katholische Gemeinde nicht nur eine schwere Beeinträchtigung der ihr feierlich zugesicherten Rechte, sondern es zeigten sich auch bald die nachtheiligsten Folgen auf dem Gebiete der Schulerziehung. Nicht die wahre Toleranz, sondern der religiöse Indifferentismus wurde gefördert. Deshalb sagte auch der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Karl Klein in den Schulkämpfen zu Anfang der 90er Jahre mit Recht,

„daß die von der Verfassungsurkunde gewährleistete möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei der Einrichtung der Volksschule dieser zum größten Segen gereiche und auch in Nassau und Frankfurt der Natur der Sache am besten entspreche, während die Zwangs-Simultanschule, die schon von vornherein als Zwangsanstalt antipathisch anmutet, im besten Falle nur halbes für die religiöse Erziehung der Jugend leistet und gar leicht durch ihr ebenso unvermeidliches, vorzeitiges und deshalb schon ganz und gar verkehrtes Aufdrängen der Konfessionsverschiedenheit den Kindern Anlaß gibt zu allmählicher Glaubenszweifelhaftigkeit, demnächstiger Glaubensgleichgültigkeit und schließlichher Glaubenslosigkeit. Diese unumstößliche Erfahrungstatsache fällt jedenfalls weit mehr ins Gewicht, als die bekannten Toleranz-Deklamationen zur Anpreisung der Zwangs-Simultanschule, die geistloserweise immer wieder aufs neue abgeleiert werden.“

Da diese Toleranz-Deklamationen heute wieder alltäglich an unser Ohr klingen, sei es gestattet, auch ein Wort des gefeierten Historikers und Staatsmannes H. v. Treischke hier anzuführen:

„Wir haben uns durch die großen Worte von Toleranz und Aufklärung verleiten lassen zu manchen Mißgriffen im Schulwesen, welche die christliche Bildung unserer Jugend zu schädigen drohen und beginnen jetzt endlich einzusehen, daß die Simultanschulen auf der untersten elementaren Stufe des Unterrichts nur ein leidiger Nothbehelf sein können. Duldung ist ein köstlich Ding. Doch sie setzt voraus, daß der Mensch selber schon eine feste religiöse

Überzeugung hat. Ein guter Elementar-Unterricht muß in allen Fächern von dem gleichen Geiste durchdrungen sein. Weltgeschichte zu lehren vor Kindern, die nach Kinderart gut und böse, recht und falsch zu unterscheiden wissen, und dabei weder den Protestanten noch den Katholiken, noch den Israeliten Anstoß zu geben, das ist ein Eiertanz, der selbst einem bedeutenden Gelehrten kaum gelingen kann, geschweige denn der Bildung eines Elementarlehrers.“

Und damit der Schulmann nicht vergessen wird, möge noch ein Ausspruch des berühmten Professors der Pädagogik Dr. W. Klein (Jena) folgen:

„Die Simultanschule widerspricht dem pädagogischen Gesetz, das ein einheitliches und einträchtiges Zusammenwirken aller Erziehungsfaktoren fordert. Sie kann nicht als Ideal angesehen werden, weil sie nicht nur einen Riß durch alle persönlichen Verhältnisse macht, sondern auch durch den Lehrplan, indem er den Religionsunterricht isoliert, und somit seine Verbindung mit den übrigen Bildungselementen abgeschnitten wird.“ An einer andern Stelle sagt Klein: „In die Entscheidung der Eltern ist es zu legen, in welche Schule sie ihre Kinder schicken wollen. Dies allein entspricht wahrer Gewissensfreiheit. Nach diesem Prinzip können wir nicht anders, als den Eltern allein, denen doch die Sorge um ihre Kinder in erster Linie obliegt, das Recht zugestehen, ihre Kinder in den religiösen und sittlichen Überzeugungen erziehen zu lassen, die sie selbst bekennen. Die Gewissensfreiheit ist ein Teil des Familienrechts, und zwar der wichtigste, solange die religiöse Überzeugung das innerste Heiligtum des Menschenherzens bildet.“

Die Jahre 1904/05 brachten auch in Frankfurt eine starke Bewegung zugunsten der Konfessionsschule. Im preussischen Landtag stand das Volksschul-Unterhaltungs-Gesetz zur Beratung. Die Stadtverordneten-Wahlen im November 1904 fanden im Zeichen der Schulfrage statt. Bereits im Jahre 1900 hatte sich eine Anzahl Stadtverordneter, die auf dem Boden der Bekenntnisschule standen, zu einer neuen Fraktion, der „Freien Vereinigung“, zusammengeschlossen. In dem Wahlkampf gingen Katholiken und Evangelische ungeachtet der heftigsten Anfeindungen und Verunglimpfungen seitens ihrer Gegner in enger Ver-

bindung z u s a m m e n v o r. Das Ergebnis der Wahlen war ein sehr erfreuliches; die Zahl der Stadtverordneten, die für die Errichtung konfessioneller Aufnahmeklassen eintraten, stieg von 7 auf 14; die „Freie Vereinigung“ wurde die zweitstärkste Fraktion. So endeten die Schulkämpfe im Stadtparlament mit einem vollen Erfolg der Anhänger der Bekenntnisschule. In diesen Kämpfen haben sich die Stadtverordneten Dr. H e y d e r und E. J. M ü l l e r um die Verteidigung unseres Schulideals große Verdienste erworben. (Vergl. Aufklärungen über den Schulkampf im Jahre 1904 und 1905 in Frankfurt a. M. von E. J. Müller.)

Während man hier in Stadtverordnetenversammlungen, Volksversammlungen und in den Tagesblättern heftig für oder gegen das Simultanschulsystem kämpfte, bemühte sich der Abgeordnete und Stadtverordnete F u n c k in den Verhandlungen in Berlin, um die gesetzliche Festlegung des simultanen Charakters der hiesigen Volksschule zu erreichen und dann für sie dieselbe Sicherung zu erwirken, die der nassauischen Simultanschule im Volksschul-Unterhaltungs-Gesetz von 1906 gegeben wurde. Er hat dieses Ziel nicht erreicht. Für N a s s a u g i l t b i s j e t z t d e r A b s a t z 1 d e s A r t i k e l s 36, der lautet: „An einer Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren (Simultanschule), behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden; in einem Schulverbände in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden.“

Für Frankfurt dagegen findet der Absatz 2 desselben Artikels Anwendung: „Bestehen in einem Schulverbände neben Schulen der im Absatz 1 bezeichneten Art solche, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen sind (Konfessionsschule), so soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in Schulen der einen oder anderen Art möglichst beibehalten wird.“ Maßgebend für die Festsetzung dieses Verhältnisses war der Stand der Konfessionen in den hiesigen Volksschulen vom 1. April 1908. Das damals festgesetzte Verhältnis für die Einschulung katholischer Kinder in konfessionelle und simultane Schulen = 1:1,6 ist bis jetzt beibehalten worden. Auf Grund

dieses Beschulungsverhältnisses wurden zwei weitere katholische Schulen eröffnet. Die Nebstöckerschule im Gallusviertel und die Spohrschule im Nordend. Zurzeit besuchen 6409 katholische Schüler und Schülerinnen die Frankfurter Simultanschulen, dagegen 4712 die katholischen Volksschulen. Da immer mehr katholische Kinder für die konfessionellen Schulen angemeldet werden, als nach dem festgesetzten Verhältnis Aufnahme finden können, so muß alljährlich ein Teil der Schüler meist gegen den Willen der Eltern Simultanschulen zugewiesen werden. Darin liegt eine große Härte, die der neue Reichsschulgesetzentwurf entsprechend dem den Eltern verfassungsmäßig zugestandenen Recht vermeiden will. Wenn wir auch gegen verschiedene Formulierungen des Entwurfs Bedenken haben, so betrachten wir ihn doch als einen Zugang zur Freiheit und zum Frieden. Niemand soll vergewaltigt werden; jedem wird das Seine gegeben. Wenn es Eltern gibt, die eine weltliche Schule fordern, so darf sie ihnen nicht verweigert werden. Wünschen andere, ihre Kinder einer Gemeinschaftsschule anzuvertrauen, so soll auch ihr Wunsch erfüllt werden. Wollen Katholiken oder Evangelische oder Israeliten ihre Kinder in Bekenntnisschulen erziehen, so will man sie nicht daran hindern. Das ist der Standpunkt der Toleranz, für den manche hier leider kein Verständnis haben. Der frühere Staatssekretär Heinrich Schulz, der als Vertreter seiner Partei und des Reiches das Weimarer Schulkompromiß mitgeschaffen hat, äußert sich in seiner Schrift „Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes“ über den wahrhaft freiheitlichen Standpunkt, wie folgt: „Wird auf diese Weise jeder der drei Schularten das gleiche Recht und die gleiche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt, ohne Hinterhalt und kleinliches Mißtrauen, und wird den Erziehungsberechtigten ermöglicht, die von ihnen bevorzugte Schule für ihre Kinder tatsächlich zu erhalten, wobei ihnen nur durch wirklich vorhandene Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten Grenzen gesetzt werden dürften, so darf man erwarten, daß jede der drei Schularten ihr Bestes zu geben versuchen würde, schon um die Eltern für sich zu gewinnen, und daß zugleich durch diesen wertvollen Wettstreit am ehesten die Sorge um den geordneten Schulbetrieb gebannt werden würde.“

Wie bei den Verhandlungen über das W.U.G., so gibt man sich hier auch heute wieder alle Mühe, um die besondere Berücksichtigung für

die Frankfurter Simultanschule zu erreichen, die für die geschlossenen Gebiete der sog. christlichen Simultanschule Baden, Hessen und Nassau in dem Entwurf vorgesehen sind. Da liegt doch die Frage nahe: Traut man seinem Schulideal nicht die innere Kraft zu, sich ohne äußeren Zwang und ohne Vorrechte in dem freien Wettbewerb der Schularten zu behaupten? —

Aus dem geschichtlichen Rückblick ergibt sich, daß das hiesige Simultanschulsystem nicht etwa auf Grund eines besonderen Bedürfnisses oder auf Verlangen der Elternschaft, sondern unter Verletzung heiliger Elternrechte auf dem Zwangswege liberaler Stadtverwaltung ins Leben gerufen und durchgeführt worden ist. Daß die Frankfurter Simultanschule infolgedessen auch von der Regierung nicht als eine gesetzliche Einrichtung angesehen wurde, geht aus folgenden Worten einer Verfügung vom 1. 8. 1895 hervor: „Die Schuldeputation wird sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Einrichtung simultaner Schulen in der Stadt Frankfurt a. M. der gesetzlichen Grundlage, auf welcher das Schulwesen im vormaligen Herzogtum Nassau beruht, entbehrt.“ (gez. Dpiß.)

Durch die zwangsweise Durchführung des Simultanschulsystems erfuhren die Lebensinteressen der katholischen Gemeinde bezüglich des konfessionellen Schulwesens die stärkste Beeinträchtigung, indem Tausende katholischer Kinder, die für die konfessionellen Schulen angemeldet worden waren, dort zurückgewiesen und zwangsweise in Simultanschulen überwiesen wurden. Soll ein auf diese Weise herbeigeführter Zustand noch auf eine Reihe von Jahren oder gar auf immer festgehalten werden? Soll es weiterhin hier zwei Klassen von Eltern geben? Einmal solche, die in ungehinderter Ausübung ihres elterlichen Rechts ihre Kinder in Bekenntnisschulen erziehen lassen dürfen, zum andern solche, die gegen ihre Überzeugung gezwungen werden, ihre Kinder Simultanschulen zu übergeben. — Wie ich einem Bericht der letzten Stadtverordnetenversammlung entnehme, hat die Schuldeputation in den zwei letzten Jahren auch die an den Konfessionsschulen überzählig angemeldeten Kinder dort eingeschult. Das scheint jedoch nur eine vorübergehende Maßnahme zu sein. Denn bei dauernder und gesetzlich festgelegter Ein-

schulung nach dem Elternwillen wäre ja hier die Hauptstreitfrage gelöst, vorausgesetzt, daß diesem Elternwillen nicht praktisch dadurch ein Hindernis bereitet wird, daß man bei Schulneubauten das Bedürfnis nach neuen Konfessionsschulen einfachhin unberücksichtigt läßt. Bis jetzt wußten die Eltern in mehreren Stadtteilen (z. B. Ostend, Westend und Niedermwaldkolonie), daß ihre Anmeldung für eine katholische Schule hinfällig sei, weil auf weite Sicht keine vorhanden war und man sechsjährigen Kindern keine allzuweiten Wege zumuten kann.

Die vornehmste Aufgabe des Reichsschulgesetzes ist die Sicherung des Elternrechts und der Gewissensfreiheit; denn nur so gelangen wir zum Schulfrieden, der dem deutschen Volke bitter not tut. Der neue Entwurf hat diese Aufgabe in der Hauptsache gelöst. Wir dürfen ihn daher als eine gute Grundlage ansehen, auf der, wie wir hoffen, mit Erfolg weitergebaut werden kann. Ich schließe meine kurzen Ausführungen über die Entstehung und die Durchführung der Frankfurter Simultanschule mit einem Worte unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs vom 20. April dieses Jahres:

„Was wollen die Katholiken in diesem Kampfe? Wollen sie irgend jemand unterdrücken? Nein! Wenn Eltern, die nicht auf unserm Standpunkt stehen, ihre Kinder nicht in die Bekenntnisschule schicken wollen, so haben wir weder die Macht, noch den Willen, sie daran zu hindern. Sie müssen das mit ihrem Gewissen ausmachen. Wenn wir diesen Eltern gegenüber wahre Duldung üben, dann müssen wir aber auch mit demselben Nachdruck verlangen, daß für unsere katholischen Kinder eine Schule geschaffen wird, die allen unseren katholischen Anforderungen entspricht.“



Bibliothek der EES

1062939

# Erklärung

## zum Reichsschulgesetzentwurf

In Nr. 549 der „Frankfurter Zeitung“ bemüht sich der Dezernent für das Städtische Schulwesen in Frankfurt am Main nachzuweisen, daß die Stadt Frankfurt zu den Gebieten gehört, die den Vorzug des Artikels 174 der Reichsverfassung genießen, wonach das zu erlassende Reichsschulgesetz „Gebiete des Reiches, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen sind“.

Wir sind aus gewichtigen Gründen, die allem Anscheine nach auch für die Verfasser des Reichsschulgesetzentwurfs maßgebend sind, der Auffassung, daß Frankfurt nicht zu den im Artikel 174 genannten Gebieten gehört.

Nehmen wir indessen die Zugehörigkeit Frankfurts zu diesen Gebieten an, — der Magistrat der Stadt hat sich in einer Eingabe an die Reichsregierung, den Reichstag und den Reichsrat in diesem Sinne ausgesprochen und eine relative Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung hat ähnlich beschlossen — Städtisches Anzeigebblatt Nr. 33 vom 13. August — so fragt es sich, worin die besondere Berücksichtigung speziell für Frankfurt gefunden werden soll.

Aus den Äußerungen unterrichteter Persönlichkeiten, der Presse und den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung gewinnen wir den Eindruck, daß die Freunde der Simultanschule, wenigstens ein sehr großer Teil derselben, für Frankfurt die besondere Berücksichtigung darin suchen, daß das durch das preussische Schulunterhaltungsgesetz von 1906 für Frankfurt festgesetzte Verhältnis der konfessionellen Einschulung zur simultanen (1:1,6 bei den Katholiken, 1:2,7 bei den Evangelischen) reichs- oder landesgesetzlich für alle Zukunft festgelegt werden soll, sodaß die Eltern Frankfurts kein Recht hätten, über diese Beschränkung hinaus Schulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung zu beantragen.

Im Namen des Elternrechts, das durch die Reichsverfassung Artikel 120 und 146, Absatz 2, allen Reichsangehörigen und Landesgebieten garantiert ist, müßten die Katholiken Frankfurts, die zum weitest aus größten Teil auf dem Standpunkt der Konfessionsschule stehen, gegen eine solche Beschränkung entschiedenen Einspruch erheben.

Wir glauben auch nicht, daß sich die evangelische und israelitische Bevölkerung Frankfurts, soweit sie eine Schule ihres Bekenntnisses verlangt, damit abfindet, daß ein nach unserer Auffassung in der Natur

der Sache begründetes und völlig unzweifelhaft verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht in Frankfurt unbeachtet bleibt, nachdem die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, ihre Kinder den öffentlichen Grundschulen zuzuführen.

In ganz Deutschland würden eventuell in Zukunft die Eltern ein Recht haben, die Einrichtung von Schulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung zu verlangen, in Frankfurt dagegen würden sie an eine bestimmte Ziffer gebunden sein, bei deren Ueberschreitung sie besten Falles auf den guten Willen einer wechselnden Schulverwaltung angewiesen wären.

Eine solche Ordnung der Dinge wäre — auch als Ausdruck einer besonderen Berücksichtigung — mit Sinn und Wortlaut des Artikels 146 Absatz 2 unvereinbar und könnte schon wegen der in ihr liegenden Zurücksetzung unter keinen Umständen hingenommen werden.

Die Gerechtigkeit verlangt vielmehr, daß die verfassungsmäßigen Schulformen auch in Frankfurt sich in einem Umfange entwickeln können, die dem Willen der Erziehungsberechtigten entspricht.

Schließlich haben in Frankfurt die Vertreter und Anhänger der Bekenntnisschule noch einen besonderen Grund, für deren Entwicklungsmöglichkeit einzutreten.

In Frankfurt wurde die Simultanschule im Jahre 1873 gesetzlich eingeführt, lediglich durch Verwaltungsmaßregeln gegen das Coniuetudinalrecht und gegen den Einspruch von Bürgern, Eltern und kirchlichen Körperschaften.

Während in anderen Ländern die Simultanschule auf gesetzlicher Grundlage ruhte, war dies in Frankfurt vom Jahre 1873—1906 nicht der Fall. Wenn ein neues Gesetz, das preussische Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 so aufgefaßt wird, als habe es die ungesetzlich bestehenden Simultanschulen ohne weiteres legalisiert, so ist dies ein neuer und schwerwiegender Grund für die Freunde der Konfessionsschule, zu verlangen, daß nicht jetzt derselben ein neues, schweres Unrecht durch gesetzliche Maßnahmen angetan wird.

Wir sprechen daher die Erwartung aus, daß die Regierung, der Reichstag und der Reichsrat dafür eintreten, daß die in der Verfassung garantierte Entwicklungsmöglichkeit der Bekenntnisschule auf Grund des Antrags der Erziehungsberechtigten in vollem Umfange auch Frankfurt zuteil wird.

Das Bischöfliche Kommissariat Frankfurt am Main

Das Dekanat Frankfurt-West (Bockenheim)

Der katholische Lehrerverein      Der katholische Lehrerinnenverein

Die katholische Schulorganisation zugleich als Vertreterin der katholischen Elternvereinigungen

Das Katholikenkomitee als Zusammenfassung der kath. Vereine von Groß-Frankfurt

Der Gesamtverband der katholischen Pfarrgemeinden im ehem. Stadtbereich der vormals freien Reichsstadt Frankfurt